

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2015/03/0026

Rechtssatz

Nach den Gesetzesmaterialien soll das Angebotskonzept der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrages dienen (vgl ErlRV 611 BlgNR 24. GP 6, 36). Sein Zweck ist es, der Regulierungsbehörde einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen Aspekte des Programms oder Angebots zu geben, um erstens beurteilen zu können, ob es sich dabei um ein neues Angebot im Sinne von § 6 ORF-G 2001 handelt, welches einer Auftragsvorprüfung zu unterziehen wäre, und zweitens auf dieser Grundlage die Einhaltung des öffentlichrechtlichen Auftrags für das konkrete Programm oder Angebot überprüfen zu können. Die Angebotskonzepte müssen dementsprechend hinreichend bestimmt sein und der Regulierungsbehörde eine klare Vorstellung geben, welche inhaltlichen Angebote vom Angebotskonzept ins Auge gefasst sind und welche keinesfalls darunter fallen (vgl ErlRV 611 BlgNR 24. GP 37 f). Diese Vorgaben erfordern es insbesondere, dass der ORF ein Angebotskonzept derart ausgestaltet, dass für die Regulierungsbehörde - vor dem Hintergrund der Bindungswirkung des Angebotskonzepts (vgl § 5a Abs 4 ORF-G 2001) - schon zum Zeitpunkt ihrer Prüfung abschätzbar ist, welche Inhaltskategorien in welchem Umfang (überblicksweise oder vertiefend) angeboten werden. Die Regulierungsbehörde hat ihre Prüfung darauf zu beziehen, was durch das Angebotskonzept zum Ausdruck kommt.